

Satzung

des

Aqua und mehr e. V.

(in der Fassung vom 16.06.2017)



§ 1
Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 12. April 2014 in Duisburg gegründete Verein führt den Namen „Aqua und mehr e. V. (im Folgenden „AumeV“ genannt). Der AumeV hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. 5329 eingetragen.

§ 2
Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Zweck des AumeV ist die Förderung des Sports, vor allem im Breiten- und Präventionssport Gesundheit zu erhalten und zu erlangen sowie Eigeninitiative, Selbstständigkeit und soziale Integration zu fördern.
- (2) Um dieses Ziel zu erreichen, soll Menschen mit und ohne Behinderung die Teilnahme am Breiten- und Präventionssport ermöglicht werden. Die Maßnahmen beziehen sich sowohl auf den Erwachsenen- als auch auf den Kinder- und Jugendbereich.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der AumeV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der AumeV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des AumeV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des AumeV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des AumeV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (5) Die Tätigkeit des Vereins durch seine Mitglieder und den Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 4
Neutralität

Der Verein ist frei von politischen, religiösen und rassistischen Bindungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des AumeV kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erkennt jedes Mitglied die Satzungen und Beschlüsse des Vereins und die der übergeordneten Fachorganisatoren an.

§ 6 Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern (fördernde)
3. Kindern und jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

zu 1:

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

zu 2:

wie 1, jedoch ohne Stimmrecht

zu 3:

Kinder sind Mitglieder bis zur Vollendung der 14. Lebensjahres. Jugendmitglied ist jeder Jugendliche ab dem 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Kinder und Jugendliche sind in den Hauptversammlungen nicht stimmberechtigt.

zu 4:

Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in Verbindung mit dem Beirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem AumeV. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. (zum 31.03./30.06./30.09./31.12.)

- (3) Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines schriftlichen, begründeten Antrages durch Beschluss des Beirates, der nach mündlicher Verhandlung ergeht. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied oder Organ des Vereins. Zur Verhandlung ist der Auszuschließende unter Beifügung des begründeten Antrages zu laden. Die Ladefrist beträgt eine Woche. Erscheint der Auszuschließende trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, kann in seiner Abwesenheit entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen und von dem Vorsitzenden und mindestens einem Beiratsmitglied zu unterzeichnen. Die Entscheidung nebst Begründung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen. Sie ist endgültig.
- (4) Ein Mitglied kann nach dem gem. Abs. 3 aufgeführten Ausschussverfahren aus folgenden Gründen aus dem AumeV ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des AumeV oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§8 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von allen seinen Mitgliedern einen Vereinsbeitrag. Dieser muss von einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung festgesetzt werden. Er ist als Bringschuld bei Beginn des 1. Quartals fällig. Bereits bezahlte Vereinsbeiträge werden bei Kündigung nicht erstattet.
- (2) Für Mitglieder die im Laufe eines Geschäftsjahres (01.01. – 31.12.) in den Verein eintreten, wird der anteilmäßige Beitrag, beginnend ab dem 01. im Monat des Beitritts berechnet.
- (3) Jedes Mitglied kann grundsätzlich in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag sind ggf. festgelegte Abteilungsbeiträge von dem Mitglied zu zahlen. Hierüber und über dessen Höhe entscheidet der Vorstand. Dieser Beitrag ist ebenfalls eine Bringschuld und bei Beginn des Quartals fällig.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des AumeV.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen jugendlichen Mitgliedern des AumeV vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.

- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Hauptversammlungen, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Als Funktions- oder Mandatsträger können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des AumeV gewählt werden.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des AumeV sind:

- a) die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Kassenprüfer
- e) der Abteilungsleiter
- f) Ausschüsse

§ 11 Ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ des AumeV ist die Hauptversammlung.
- (2) Eine ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Benachrichtigung (schriftlich per Brief oder in elektronischer Form per E-Mail oder Fax). Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
Auf der Internetseite des AumeV soll auf die Hauptversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (Enthaltungen werden nicht gewichtet)
- (8) Anträge können gestellt werden:
a) von den Mitgliedern
b) von den satzungsgemäßen Organen
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des AumeV eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Hierfür bedarf es einer eigenen Hauptversammlung, die gem. den Fristen des Abs. (4) erneut einberufen werden muss.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister
b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, und den Abteilungsleitern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den AumeV gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt ist der Vorstand nur durch mindestens zwei seiner geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können hauptamtlich, oder ehrenamtlich tätig sein. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf darüber hinaus nicht unangemessen hoch sein. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung sollte sich an den Beträgen orientieren, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte.

Über die Einstellung von hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung wird in einem Dienstvertrag geregelt. Scheidet ein hauptamtliches Mitglied aus dem Vorstand aus, so endet der geschlossene Dienstvertrag –unter Berücksichtigung der vertraglichen, bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen- mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens.

- (4) Im Innenverhältnis des AumeV darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (5) Abteilungsleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des AumeV gewählt (vgl. § 14 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 11 Ziffer 4 der Satzung. Die Wahl des Abteilungsleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Der Gesamtvorstand leitet den AumeV. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen.
- (7) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Erhebung von Abteilungsbeiträgen
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (9) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.
- (10) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§ 13 Der Beirat

Der Beirat besteht aus maximal 5 Mitgliedern, die auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Beirat hat die Aufgabe: Ausschlussverfahren durchzuführen, Schwierigkeiten im Verein zu beheben und die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.

§ 14 Jugend des AumeV

- (1) Durch Beschluss der Hauptversammlung kann der Jugend das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des AumeV eingeräumt werden.
- (2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 16 Abteilungen

- (1) Für die im AumeV betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 11 Ziffer 4 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des AumeV verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Der/die Abteilungsleiter darf keine Verträge abschließen

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter und der Schatzmeister werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kasse des AumeV sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch den von der Hauptversammlung des AumeV gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist ausgeschlossen

§ 20 Satzungs- und Zweckänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer dazu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Zweckänderungen können nur mit vier/fünftel (4/5), der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des AumeV kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossen hat oder

- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des AumeV schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) a) Bei Auflösung des AumeV oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die „v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel“, Steuernummer 349/5995/0015 mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Gemeinnützigkeit, Sport verwendet werden darf.
- b) Erfolgt die Auflösung nur zum Zwecke der Verschmelzung (1. der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens als Ganzes in einen anderen Verein, 2. der Neugründung durch Übertragung der Vermögen als Ganzes auf einen neuen, von ihnen dadurch gegründeten Rechtsträger) mit einem anderen Verein der gleiche Zwecke verfolgt und ebenfalls gemeinnützig anerkannt ist, so geht das Vermögen auf diesen Verein über.

§ 22 Sonstige Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfälle pflichtversichert
2. Für den Verlust von Bargeld und Gegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen oder Übungsstunden haftet der Verein nicht.

§ 23 Gerichtsstand

Für die Streitigkeiten aus dieser Satzung, insbesondere hinsichtlich der Einziehung der Beiträge, ist Gerichtsstand Duisburg.

§ 24
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Stand 16.06.2017